

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

## Sitzungsvorlage

Datum: 23.05.2016

Drucksache Nr.: **16/0190**

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Jugendhilfeausschuss	28.06.2016	öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff

**Förderung der Jugendverbände und anderer freier Träger der Jugendhilfe im Rahmen der Änderung der 'Förderrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sankt Augustin'**

### Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Neufassung der Richtlinien über die Gewährung von Fördermitteln zur Förderung der Jugendarbeit in Sankt Augustin in der vorgelegten Form. Die Richtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss am 29.06.2016 in Kraft und ersetzen damit die bestehenden Förderrichtlinien vom 24.02.2015.

### Sachverhalt / Begründung:

der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 24.02.2015 in einem ersten Schritt die Förderrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sankt Augustin mit Wirkung zum 01.03.2015 einstimmig geändert, um

1. der nach § 72 a SGB VIII mit allen Sankt Augustiner Jugendgruppen und Jugendverbänden getroffenen Vereinbarung eine noch größere Bedeutung zu geben und
2. den Inklusionsgedanken ausdrücklich aufzunehmen.

Bereits zu diesem Zeitpunkt bestand seitens des Stadtjugendrings der Wunsch nach weitergehenden Änderungen, um insbesondere den aktuellen Bedürfnissen und Entwicklungen der Jugendgruppen und -verbänden im Rahmen der Zuschussabwicklung Rechnung zu tragen. Dabei sollte gleichzeitig die Gelegenheit genutzt werden, redaktionelle Anpassung bzw. Klarstellungen vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung des Dialogprozesses mit allen im Stadtjugendring beteiligten Jugendverbänden und Jugendgruppen wurde im Einvernehmen mit dem Stadtjugendring abgestimmt, dass die Verwaltung dem Jugendhilfeausschuss in einem zweiten Schritt eine

weitere Änderung der Förderrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sankt Augustin vorlegen wird, sobald der Dialogprozess im Stadtjugendring abgeschlossen worden ist. Am 13.04.2016 wurden der Verwaltung die Änderungswünsche vorgelegt. Der Stadtjugendring hat seine Änderungswünsche erläutert. Dem Unterausschuss wurde eine entsprechende Synopse vorgelegt, in der die Verwaltung artikuliert hat, in welcher Form sie dem Anliegen des Stadtjugendrings aus ihrer Sicht folgen kann bzw. welche Anregungen sie hierzu in den Beratungsprozess einbringt.

In der Sitzung des Unterausschusses Kinder- und Jugendförderplan am 24.05.2016 wurden die Änderungswünsche des Stadtjugendrings sowie die Anregungen der Verwaltung umfassend beraten. Dabei wurde deutlich, dass die neugefassten Förderrichtlinien unter folgenden „Überschriften“ stehen:

- Tätigkeitsausschluss von Personen, die einschlägig vorbestraft sind.
- Inklusion
- Partizipation
- Gender Mainstreaming

Im Unterausschuss wurde Konsens erzielt, dem Jugendhilfeausschuss die Änderung der Förderrichtlinien in der als Anlage 1 beigefügten Fassung vorzuschlagen. Diese Fassung folgt weitestgehend den Änderungswünschen des Stadtjugendrings. Darüber hinaus sprach sich der Unterausschuss einvernehmlich dafür aus, folgenden Vorschlag der Verwaltung zur Änderung der Ziff. 4.2 der Förderrichtlinien zu folgen.

4.2 Die als verantwortliche Leiter einer Maßnahme eingesetzten Personen müssen **das 18. Lebensjahr vollendet haben**, nachweislich bereits vor Maßnahmebeginn Inhaber einer gültigen Juleica (Jugendleiter-Card) sein oder eine sonstige fachspezifische Qualifikation nachweisen und an der Maßnahme selbst teilnehmen. Von den übrigen Leitern wird eine entsprechende Qualifikation erwartet.

Im Übrigen wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen, so wurde insbesondere durchgehend der Begriff „Behinderte“ durch „Menschen mit Behinderung“ abgelöst.

Die Verwaltung hat die Ergebnisse der Beratung der Änderungswünsche der Förderrichtlinien im Unterausschuss Kinder- und Jugendförderplan in der als Anlage 2 beigefügten Synopse zusammengefasst.

In Vertretung

Marcus Lübken  
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf            €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan            zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits            € veranschlagt; insgesamt sind            € bereit zu stellen. Davon entfallen            € auf das laufende Haushaltsjahr.

#### **Anlagen:**

Anlage 1: geänderte Förderrichtlinien

Anlage 2: Synopse über die Beratung